

Artenschutzfachbeitrag

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Padertal“, Stadt Paderborn



**im Auftrag der
Kalberdanz GbR**

Januar 2016



- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25
mail: nzo.bielefeld@nzo.de, web: www.nzo.de

Inhalt	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen	1
3. Untersuchungen im Änderungsbereich des B-Plangebietes	3
3.1 Biotopstrukturen im Änderungsbereich des B-Plangebietes	4
3.2 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten	7
4. Vorprüfung (Stufe I)	10
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums	10
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
4.3 Ergebnis der Vorprüfung	14
5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	28
5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten	28
5.2 Vermeidungsmaßnahmen	30
5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	32
6. Literatur	33
7. Anhang	
- Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung	
- Art-für-Art-Protokolle	

Übersicht über die Abbildungen:

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs des B-Planes Nr. 179	4
Abb. 2: Gehölze mit Höhlen im Änderungsbereich des B-Planes	9
Abb. 3: Abgrenzung von FFH- und Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie geschützten und schutzwürdigen Biotopen im Umfeld von ca. 2 km um den Änderungsbereich des B-Planes	12

Übersicht über die Tabellen:

Tab. 1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 179 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	16
Tab. 2: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten	27

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Kalberdanz GbR plant die 7. Änderung des B-Planes Nr. 179 „Padertal“ im Bereich von Kleingartenflächen zwischen den Straßen Am Kalberdanz, Neuhäuser Straßen und Padersteinweg. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nachverdichtung der Wohnbebauung geschaffen. Die Änderungen des B-Planes beinhalten insbesondere die Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Norden und die Erhöhung der zulässigen Vollgeschosse.

Nach europäischem und deutschem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL)

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Katalog der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also zu beurteilen, ob und ggf. wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind.

Die Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist im jeweiligen konkreten Planungsfall jedoch nur dann vorzunehmen, wenn eine erhebliche Störung der lokalen Population zu erwarten ist oder wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen ist.

Auf Ebene der biogeographischen Region ist eine Bewertung des Erhaltungszustands der jeweiligen Population für alle planungsrelevanten Arten von Seiten der EU-Kommission bzw. des Landes NRW entwickelt worden (MUNLV 2007). Diese sog. „Ampelbewertung“ gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der

Erheblichkeit von Beeinträchtigungen. Sie ist rechtlich jedoch nur im Rahmen einer möglichen Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG relevant.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten dauerhaft sichern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

3. Untersuchungen im Änderungsbereich des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet liegt im Nordwesten von Paderborn, südöstlich des Padersees, zwischen den Paderauen und Neuhäuser Straße (s. Abb. 1). Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,3 ha (Stand Januar 2016).

Im Januar 2016 wurden während einer Geländebegehung die vorhandenen Lebensraumstrukturen im Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch planungsrelevante Arten begutachtet. Nachfolgend werden die vorhandenen Lebensraumstrukturen im Bereich des Plangebietes kurz beschrieben und anhand von Fotos dokumentiert.

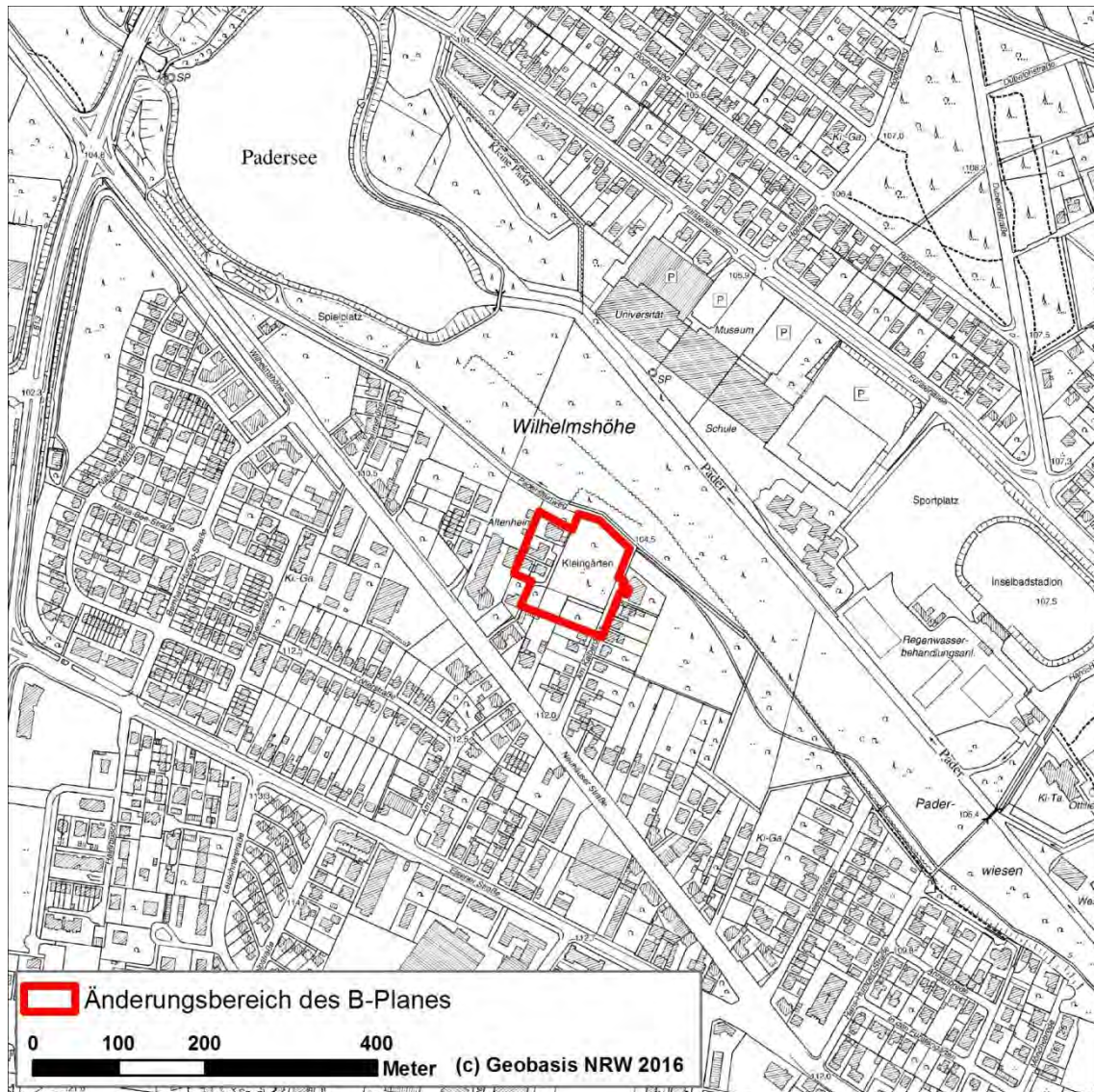


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs des B-Planes Nr. 179 (Stand Januar 2016)

3.1 Biotopstrukturen im Änderungsbereich des B-Plangebietes

Ein Großteil der Änderungsbereichs wird durch Kleingärten eingenommen, die von Rasenflächen, Gemüsebeeten, Staudenrabatten und Gehölzen geprägt sind. Es sind überwiegend Ziergehölze, aber auch junge Obstbäume vorhanden. Eine Gruppe aus Nadelgehölzen (Fichte und Douglasie, 40 Jahre) liegt im Süden der Kleingartenfläche. Die Gärten werden aktuell nicht mehr genutzt. In Teilbereichen haben sich Brombeergebüsche ausgebreitet. In den Kleingärten stehen einige Gartenhäuser und Schuppen. In einem Garten ist ein kleiner Gartenteich vorhanden, der mit Schilf bewachsen ist und eine geringe Wassermenge aufweist.



Blick in die westlich gelegenen Kleingärten (Blick NW nach SO)



Brombeergebüsch in einer Kleingartenparzelle



Gartenhaus

Im Südosten des Plangebietes ist ein Obstgarten vorhanden. Die Obstgehölze im Alter zwischen 10 und 30 Jahren sind z. T. wenig vital. So sind an einigen Gehölzen Äste abgebrochen oder sie weisen Astlöcher auf. Das Obst wurde im letzten Herbst nicht geerntet, sondern lag zum Zeitpunkt der Kartierung auf dem Boden und diente als Nahrungsquelle für zahlreiche Vögel. Eine weitere Fläche mit jungen Obstbäumen liegt an der Stichstraße der Neuhäuser Straße im Nordosten des Plangebietes.



Obstgarten im Süden des Änderungsbereichs an der Straße Am Kalberdanz
(Blick NO nach SW)

Im Westen des Plangebietes wurden bereits Wohngebäude realisiert. Die zugehörigen Gärten werden intensiv gepflegt.

Nördlich des Plangebietes verläuft der Padersteinweg, der südlich an die Aue der Pader anschließt. In den Gartenflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes, angrenzend an den Padersteinweg, sind Einzelbäume und Baumreihen mittleren bis hohen Alters (50 - 90 Jahre) vorhanden. Es handelt sich um Stiel-Eichen, Weiden, aber auch Ziergehölze.



Padersteinweg mit rechtsseitiger Paderaue, linksseitig Gehölzreihe und Kleingartenflächen (Blick SO nach NW)

3.2 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Geländebegehung wurden die Gehölzbestände im Änderungsbereich des B-Planes auf Astlöcher, Höhlen, Stammrisse und Vogelhorste als mögliche Quartierstandorte planungsrelevanter Tierarten überprüft.

An einigen Gehölzen im Bereich der Kleingärten wurden Astlöcher und abblätternde Borke festgestellt, die potenziell als Tagesverstecke für Fledermäuse in Frage kommen. Einige Bäume mit tief ausgefaulten Höhlen sind auch als Wochenstuben für Fledermäuse oder Nistplätze für Vögel potenziell geeignet. Es wurden an den Höhlen jedoch keine Spuren festgestellt, die auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel hindeuten. Die Lage der Höhlenbäume ist der Abb. 2 zu entnehmen. Als Winterquartiere für Fledermäuse sind die Baumhöhlen nicht geeignet. Aufgrund des geringen Durchmessers der Stämme und der damit verbundenen geringen Größe der Höhlen ist die Ausbildung eines geeigneten Innenklimas in den Höhlen für die Überwinterung von Fledermäusen nicht gegeben. Ferner wurden keine Horste großer Vogelarten festgestellt.



hohler Apfelbaum im Obstgarten



Astloch an einer Sand-Birke in den Kleingärten



Astloch an einer Weide am Padersteinweg

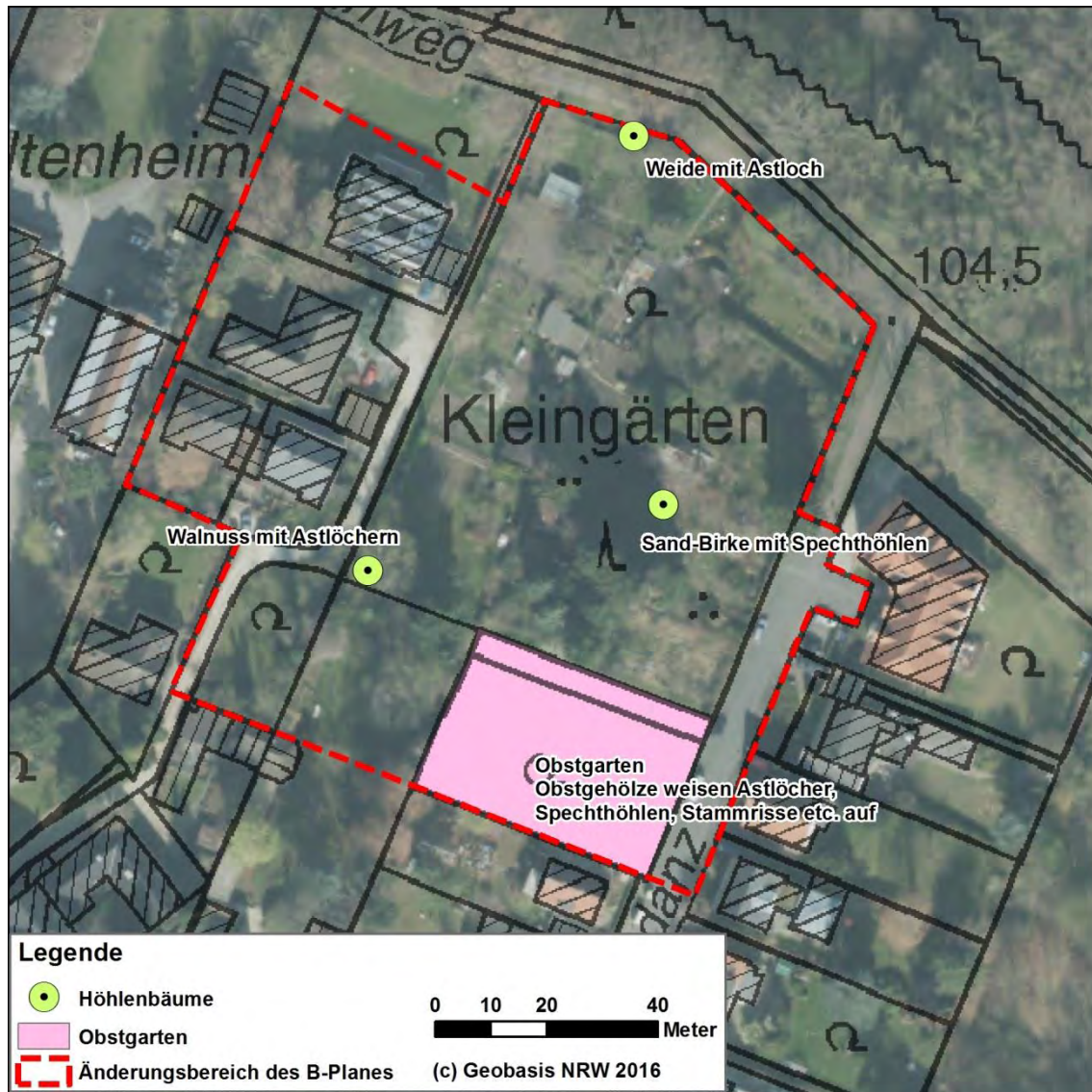


Abb. 2: Gehölze mit Höhlen im Änderungsbereich des B-Planes

Die vorhandenen Gebäude im Änderungsbereich des B-Planes wurden auf Spaltenverstecke und Einflugmöglichkeiten untersucht.

An den Gebäuden Neuhäuser Straße 140 b - d, im Westen des Plangebietes, wurden Spaltenverstecke im Bereich der Dächer festgestellt. Am Gebäude Neuhäuser Straße 140 e wurden keine Einflugmöglichkeiten oder Spaltenverstecke festgestellt. Auch an den Gartenhäusern im Bereich der Kleingärten wurden Einflugmöglichkeiten und Spaltenverstecke nachgewiesen, die potenziell als Quartierstandorte für gebäudebewohnende Fledermäuse und kleinere Vogelarten, die Nester in und an Gebäuden errichten, geeignet sind. Als Winterquartiere für Fledermäuse kommen die Gartenhäuser jedoch nicht in Frage. Winterquartiere müssen frostfrei, feucht, frei von Zugluft und ungestört sein. Insbesondere die Frostsicherheit ist in den Gartenhäusern nicht gegeben. Es wurden keine Spuren festgestellt, die auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse hindeuten.



Spalten im Bereich der Verkleidung mit Eternit-Platten



Gartenhaus mit Spalten im Traufbereich des Daches

4. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst bis zu drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 13.04.2010). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MUNLV 2007, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW, Stand: 2010). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden

Messtischblattes alle in diesem Gebiet nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden darüber hinaus weitere verfügbare Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten des Messtischblattes (MTB) 4218, Quadrant 3 und 4, Internetportal des LANUV NRW, Download Januar 2016
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW, Abfrage Dezember 2015
- Fledermaus- und Avifaunakartierungen der NZO-GMBH im Jahr 2010 im Rahmen der III. Änderung des B-Planes Nr. 179 „Padertal“
- Fledermaus- und Avifaunakartierungen der NZO-GMBH im Jahr 2011 im Rahmen der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Pader im Bereich des HRB Padersee
- Avifaunistische Kartierungen der NZO-GMBH im Jahr 2003 im Rahmen eines Gutachtens zu gewässerökologischen Optimierungsmöglichkeiten an der Pader
- Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Paderborn und die Senne der Jahre 2011 - 2014 (Biologische Station Kreis Paderborn-Senne 2012 - 2015)
- avifaunistische Daten aus dem ehrenamtlichen Naturschutz im Bereich des Padersees aus den vergangenen Jahren, die schriftlich übermittelt wurden (BELLINGHAUSEN & GÜLLE 2012)

Insgesamt werden für das Messtischblatt M 4218 (Quadrant 3 - 4) 5 Fledermausarten, 36 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart aufgeführt.

Die Abgrenzung von Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopkatasterflächen des LANUV NRW (schutzwürdige Biotope) sind in der folgenden Abbildung in einem Bereich von ca. 2 km um den Änderungsbereich des B-Planes dargestellt (Umfeldanalyse).

Für die Paderaue (BK-4218-035), die unmittelbar an den Änderungsbereich anschließt, ist das Vorkommen von Graureihern bekannt. In der Almeaue zwischen Schloss Neuhaus und Almehof (BK-4218-025), westlich des Plangebietes, kommen die planungsrelevanten Arten Eisvogel, Flussregenpfeifer, Graureiher und Schleiereule vor. Bei dem Abschnitt der Alme in diesem Bereich handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4218-022, GB-4218-201).

Für die weiteren schutzwürdigen Biotope werden keine planungsrelevanten Arten genannt. Auch im Fundpunktkataster des LANUV NRW sind keine planungsrelevanten Arten im untersuchten Raum verzeichnet.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Graureiher-Brutkolonie am Padersee“ (LB 2.4.50) nördlich der Fürstenallee ist zum Erhalt der Brutkolonie in diesem Mischwald festgesetzt (KREIS PADERBORN 1999).

Eine Zusammenstellung der im Bereich des Plangebietes tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 1 in Kap. 4.3.

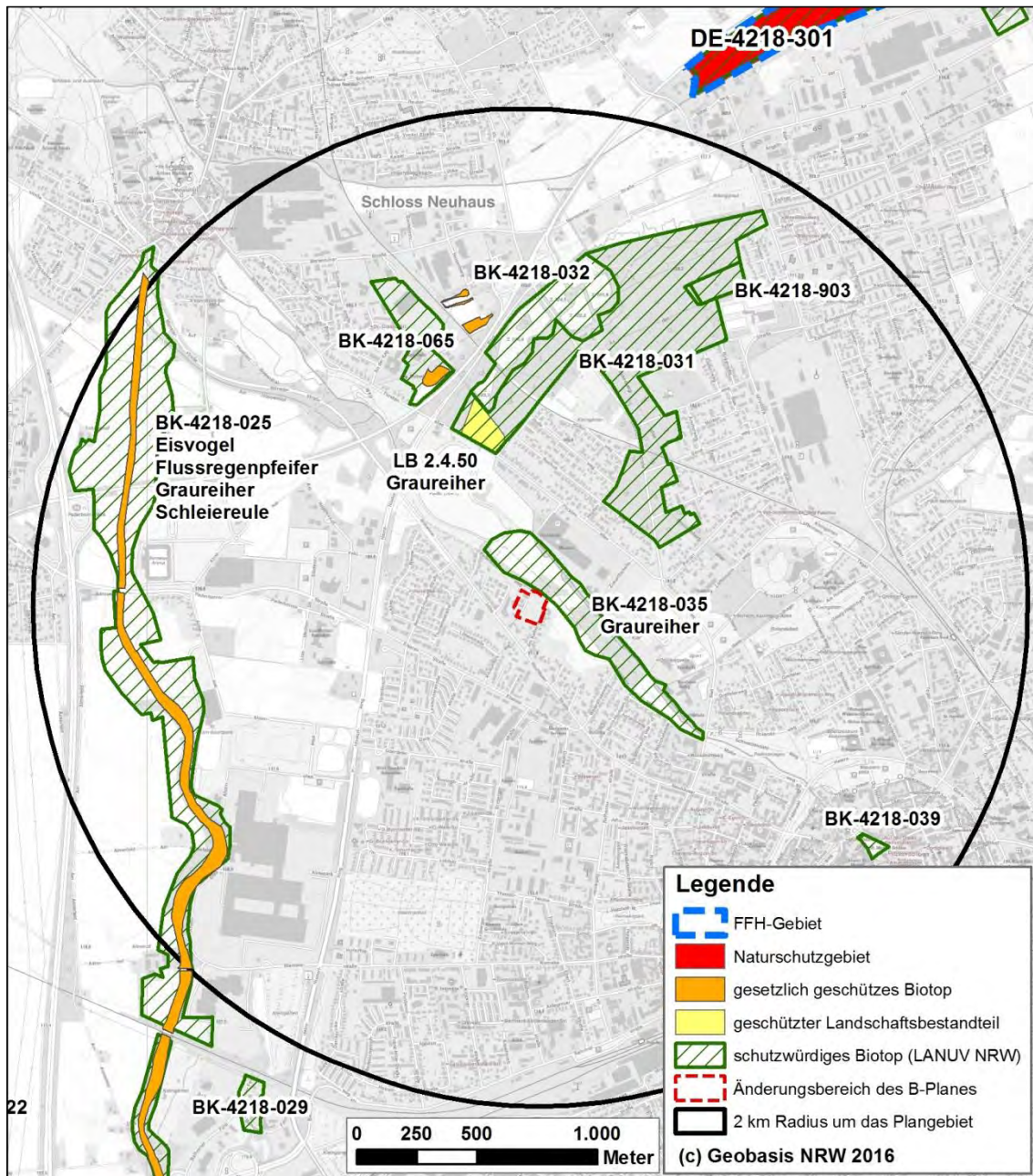


Abb. 3: Abgrenzung von FFH- und Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie geschützten und schutzwürdigen Biotopen im Umfeld von ca. 2 km (schwarzer Kreis) um den Änderungsbereich des B-Planes

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Kalberdanz GbR plant die 7. Änderung des B-Planes Nr. 179 „Padertal“ im Bereich von Kleingartenflächen zwischen den Straßen Am Kalberdanz, Neuhäuser Straßen und Padersteinweg. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nachverdichtung der Wohnbebauung geschaffen. Die Änderungen des B-Planes beinhalten insbesondere die Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Norden und die Erhöhung der zulässigen Vollgeschosse.

Der B-Plan ermöglicht die Überplanung von Gehölzstrukturen, Gartenflächen, Gartenhäusern und Schuppen. Somit gehen Lebensräume für verschiedene Tierarten verloren. Ein Umbau/Abriss der vorhandenen Wohngebäude ist derzeit nicht geplant, auf Grundlage des B-Planes jedoch möglich.

Die vom Vorhaben (Umsetzung des B-Planes) ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt. Für die Umsetzung des B-Planes ergeben sich sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen. Für das geplante Regenrückhaltebecken sind lediglich baubedingte Auswirkungen zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen.

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden);
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze);
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen;
- Abriss von Gartenhäusern/(Gebäuden);
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub);
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die geplante Bebauung durch Wohngebäude und sind von langfristiger Dauer.

- Verlust von Tierlebensräumen;
- Verlust von Vegetationsstandorten;
- Flächenverlust durch Versiegelung;
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte;
- Veränderung des Mikroklimas.

Die **betriebsbedingten Wirkfaktoren** ergeben sich aus der Gesamtnutzung des Gebietes durch Erschließung der Flächen und dem daraus entstehenden Verkehr. Der Anliegerverkehr in dem vergleichsweise kleinen Wohngebiet wird sich nur geringfügig erhöhen.

- Lärm- und Schadstoffimmissionen;
- Erschütterungen;
- Lichtimmissionen;
- Vertreibung und Störung von Tieren;
- Verkehrstod von Tieren.

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Bei der Konfliktanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden planungsrelevante Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von planungsrelevanten Arten oder deren Entwicklungsformen können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen erfüllen nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden planungsrelevante Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs.

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der Tab. 1 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt. Da es bei dem Plangebiet um eine relativ kleine Flächengröße handelt, die in Teilbereichen bereits bebaut ist, ist nicht davon auszugehen, dass es sich um essenzielle Nahrungsflächen oder Wanderkorridore handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten

mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission:

Erhaltungszustand:		= günstig	+ = positiver Trend
		= ungünstig/unzureichend	- = negativer Trend
		= ungünstig/schlecht	

Tab. 1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 179 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

(WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, SQ = Sommerquartier; Status nach LANUV: 1 = Art vorhanden, 2 = sicher brütend, 3 = rastend)

Gruppe	Art	MTB 4218 Q = Qua- drant	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW **		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise in der Umgebung des Plangebietes	Habitatstrukturen im Änderungs- bereich des B-Plangebietes	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON	ATL			
Säugetiere	Breitflügelfledermaus	x (Q 3,4)	1	NZO-GmbH 2011	G-		typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Männchen nutzen auch Baumquartiere, Jagdgebiete sind in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen; 2011 im Uferbereich des Padersees und an der Kleinen Pader nachgewiesen	Gebäude als potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Fransenfledermaus			Verdacht, NZO-GMBH 2010	G		lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern, WS v. a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen, Jagdgebiete sind strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern	Baumhöhlen in Baumbestand im Bereich der Kleingartenflächen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Großer Abendsegler	x (Q 3,4)	1	NZO-GmbH 2010, 2011	G		typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; 2011 jagende Tiere über dem Padersee und an den Ufern sowie über der Röhrichtfläche nordöstlich des Sees und entlang der Pader oberhalb des Padersees nachgewiesen, 2010 in der Paderau oberhalb des Padersees nachgewiesen	Baumhöhlen in Baumbestand im Bereich der Kleingartenflächen und Gebäude im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Kleine Bartfledermaus			Verdacht, NZO-GMBH 2010	G		Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, selten werden Baumquartiere bewohnt, kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungstreifgebiete, WQ in Höhlen, Stollen und Brunnen	Gebäude als potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich

Gruppe	Art	MTB 4218 Q = Qua- drant	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW **		Lebensraumsansprüche der Art / Nachweise in der Umgebung des Plangebietes	Habitatstrukturen im Änderungs- bereich des B-Plangebietes	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON	ATL			
Säugetiere	Rauhautfledermaus	x (Q 4)	1	Verdacht, NZO-GmbH 2010	G		Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufem und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen, Überwinterungsgebiete vor allem in Frankreich; 2010 Verdacht einer jagenden Rauhautfledermaus am Padersteinweg am Rand der Paderau oberhalb des Padersees	Baumhöhlen in Baumbestand in den Kleingärten sind als Tagesverstecke geeignet, Konflikte nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Teichfledermaus			Verdacht, NZO-GmbH 2011	G		Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Landschaften, jagt über Gewässern, WS in und an alten Gebäuden, bislang keine in NRW bekannt, Männchenkolonien mit 30-40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren oder als Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken, WQ sind spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller; 2011 Verdacht auf Vorkommen der Art im Einmündungsbereich der Pader in den Padersee	Gebäude als potenzielle Tagesverstecke im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Wasserfledermaus			NZO-GmbH 2010, 2011	G		typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in geräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern; 2011 häufig an den Ufern des Padersees und an der Pader ober- und unterhalb des Sees nachgewiesen, 2010 jagende Tiere im Mündungsbereich der Pader in den Padersee, über der Pader oberhalb des Padersees sowie am Padersteinweg und an der Straße „Wilhelmshöhe“ nachgewiesen	Baumhöhlen in Baumbestand im Bereich der Kleingartenflächen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Zweifarbelfledermaus	x (Q 4)	1		G		besiedelt ursprünglich felsreiche Waldgebiete, ersatzweise werden Gebäude bewohnt, strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im siedlungsnahen Bereich dienen als Jagdgebiete, Gebäude als WQ, aber auch Felsspalten, Steinbrüche und unterirdische Verstecke, Männchen halten sich z.T. im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen, in NRW selten, primär Durchzügler	Fortpflanzungsquartiere von der Planung nicht betroffen, Gebäude als potenzielle Tagesverstecke im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich

Gruppe	Art	MTB 4218 Q = Qua- drant	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW **		Lebensraumsprüche der Art / Nachweise in der Umgebung des Plangebietes	Habitatstrukturen im Änderungs- bereich des B-Plangebietes	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON	ATL			
Säugetiere	Zwergfledermaus	x (Q 3,4)	1	NZO-GmbH 2010, 2011	G		Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spalten verstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen; 2011 häufig im Bereich des Padersees nachgewiesen, 2010 am Padersteinweg im Randbereich der Paderau oberhalb des Padersees und im südwestlich angrenzenden Siedlungsbereich nachgewiesen	Gebäude als potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet vorhanden, Konflikte nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Baumpieper	x (Q 3,4)	2		U		besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht, Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Bekassine			Biostation Paderborn - Senne 2014, 2013	S		sehr seltener Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler in NRW, bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlamflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer); Beobachtung von Einzeltieren im Dezember 2012 und Februar 2013 am Padersee	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Eisvogel	x (Q 3)	2	BK-4218-025, NZO-GMBH 2003, 2011, Biostation Paderborn - Senne 2015, 2014, 2013, Bellinghausen & Gülle 2012	G		brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten; als Nahrungsgast an der Pader oberhalb des Padersees und in verschiedenen Jahren im Osten des Padersees nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Feldlerche	x (Q 3,4)	2		U-		besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünlandflächen und Brachen sowie größere Heidegebiete, Nest im Bereich kurzer und lückiger Vegetation in Bodenmulde	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Feldschwirl	x (Q 4)	2	Biostation Paderborn - Senne 2015, 2014 NZO-GMBH 2010, 2011	U		besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern; 2013 und 2014 Nachweise am Padersee, 2011 Brutvogel im Bereich der Schilffläche zwischen Padersee und Kleiner Pader, 2010 in der Paderau östlich des Plangebietes nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4218 Q = Qua- drant	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW **		Lebensraumansprüche der Art / Nachweise in der Umgebung des Plangebietes	Habitatstrukturen im Änderungs- bereich des B-Plangebietes	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON	ATL			
Vögel	Feldsperling	x (Q 3,4)	2		U		besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldändern, kommt auch in die Randbereichen ländlicher Siedlungen oder Parkanlagen vor, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen	Klein- und Obstgärten potenziell als Lebensraum der Art geeignet, Konflikte nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Fischadler	x (Q 3)	3		G (Rastvogel)		regelmäßiger aber seltener Durchzügler in NRW, Rastgebiete sind gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen, geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Flussregenpfeifer			BK-4218-025	U		besiedelte ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche, Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Flussuferläufer	x (Q 3)	3	Biostation Paderborn - Senne 2015, 2014, 2012, Bellinghausen & Gülle 2012	G (Rastvogel)		geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen; Nachweise der Art am Padersee durch die Biostation, als Durchzügler im Frühjahr und Herbst an verschiedenen Stellen im Uferbereich des Padersees durch ehrenamtlichen Naturschutz nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Gänsesäger			Biostation Paderborn - Senne 2014, 2013, Bellinghausen & Gülle 2012	G (Wintergast)		regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in NRW, Überwinterungsgebiete sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen; Nachweis der Art als gelegentlicher Wintergast am Padersee	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	x (Q 3,4)	2		U		besiedelte früher alte Obstwiesen und -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auengehölze, heute Randbereiche großer Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder, Nest in Halbhöhlen 2 - 3 m über dem Boden, Nahrungssuche in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation	Obstgarten und Kleingartenflächen als Lebensraum für die Art potenziell geeignet, Konflikte nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich

Gruppe	Art	MTB 4218 Q = Qua- drant	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW **		Lebensraumansprüche der Art / Nachweise in der Umgebung des Plangebietes	Habitatstrukturen im Änderungs- bereich des B-Plangebietes	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON	ATL			
Vögel	Graureiher			BK-4218-025, BK-4218-035, LB 2.4.50, NZO-GMBH 2003, 2010	U	G	besiedelt offenen Feldfluren in Kombination mit Gewässern, Koloniebrüter, Nester werden auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) angelegt; 2010 Nahrungsgast in der Paderau oberhalb des Padersees, 2003 Nahrungsgast in Waldbereich nördlich der Fürstenallee, im Landschaftsplan Paderborn-Lippstadt wurde dieser Waldbereich als geschützter Landschaftsbestandteil zur Erhaltung einer Brutkolonie des Graureiher festgesetzt	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, keine Nachweise der Art im Plangebiet im Rahmen der Kartierungen, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Grünschenkel	x (Q 3)	3		k.A.	U (Rast- vogel)	regelmäßiger Durchzügler in NRW, als Rastgebiete dienen nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Alt- wässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen, Art kommt auch in Gewässernähe auf überschwemmten Grünlandflächen, z. T. sogar auf vernässten Ackerflächen vor	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Habicht	x (Q 3)	2		G	G-	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Heringsmöwe			Biostation Paderborn - Senne 2014	k.A.	G	wenige Brutvorkommen der Art in NRW an großen Flüssen, vorwiegender Lebensraum ist die Küste, nutzt zur Brut flaches Gelände mit niedriger Vegetation; Sichtung eines Tieres am Padersee im März 2013	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Kampfläufer	x (Q 3)	3		k.A.	U (Rast- vogel)	Rastgebiete sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen, auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Kiebitz	x (Q 3,4)	2		S	U-	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Kleinspecht	x (Q 3,4)	2	NZO-GMBH 2003, 2010, Biostation Paderborn - Senne 2013, 2014, Belling- hausen & Gülle 2012	G	U	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Misch- wälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in totem oder morschem Holz; 2014 Exemplar trommelnd am Padersee festgestellt, 2003 und 2010 als Brutvogel in der Paderau nördlich des Plangebietes nachgewiesen, Brutnachweise durch ehrenamtlichen Naturschutz in verschiedenen Jahren südlich des Padersees	struktureiche Klein- und Obstgärten potenziell für die Art geeignet, Konflikte durch das Vorhaben nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich

Gruppe	Art	MTB 4218 Q = Qua- drant	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW **		Lebensraumansprüche der Art / Nachweise in der Umgebung des Plangebietes	Habitatstrukturen im Änderungs- bereich des B-Plangebietes	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON	ATL			
Vögel	Knäkente	x (Q 3)	3	Biostation Paderborn - Senne 2014, Belling- hausen & Gülle 2012	U (Rastvogel)		kommt in NRW als seltener Brutvogel und Durch- zügler vor, brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschliffenen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnen- gewässern, bevorzugte Rastgebiete sind große Flachwasserbereiche von Teichen, Seen und Bagger- und Stauseen; Nachweis der Art als gelegentlicher Durchzügler am Padersee durch ehrenamtlichen Naturschutz	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Kormoran			Biostation Paderborn - Senne 2015, 2014	G		Brutvogel sowie Durchzügler und Wintergast in NRW, kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern vor; Nachweise am Padersee	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Kranich	x (Q 3)	3	Biostation Paderborn - Senne 2015, 2014	k.A.	U+	Durchzügler in NRW, Rastgebiete sind weiträumige, Moor- Heide- und Bördelandschaften, Nahrungs- flächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland, Schlafplätze sind störungsarme Flachwasser- bereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorengebieten, Nach- weise in der Paderau, ziehende Tiere über dem Padersee beobachtet	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Krickente			Biostation Paderborn - Senne 2013, Belling- hausen & Gülle 2012	G (Rastvogel, Wintergast)		brütet in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in ver- schliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen, kommt als Durch- zügler und Wintergast an größeren Fließgewässern, Bagger- und Stauseen, Klärteichen und Kleinge- wässern vor; als regelmäßiger Wintergast am Padersee nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Kuckuck	x (Q 3,4)	2	NZO-GmbH 2003, 2010, 2011, Biostation Paderborn - Senne 2015, 2014	U-		in fast allen Lebensräumen anzutreffen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorengebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, der Kuckuck ist ein Brut- schmarotzer bei bestimmten Singvogelarten, Brutnachweise in der Paderau nördlich und östlich des Plangebietes und am Padersee	gut strukturierte Siedlungsrand- bereiche für die Art geeignet, Vorhandensein von geeigneten Wirtsvogelarten nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich
	Lachmöwe			Biostation Paderborn - Senne 2015, 2014, 2013	k.A.	U	Art ist Koloniebrüter, Brutplätze sind störungsfreie Inseln und Verlandungsbereiche an Seen und Abtragungsgewässern sowie Feuchtgebieten, an ihren Brutplätzen sind Lachmöwen sehr störungsempfindlich, als Nahrungsgebiete werden umliegende Acker- und Grünlandflächen sowie Kläranlagen aufgesucht; Nachweis als regelmäßiger Wintergast am Padersee	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4218 Q = Qua- drant	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW **		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise in der Umgebung des Plangebietes	Habitatstrukturen im Änderungs- bereich des B-Plangebietes	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON	ATL			
Vögel	Löffelente			Biostation Paderborn - Senne 2015, 2014, 2013	G (Rastvogel)		bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen; vereinzelte Vorkommen am Padersee beobachtet	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Mäusebussard	x (Q 3,4)	2		G		besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes, Jagdrevier in optimalen Lebensräumen nur 1,5 km² groß	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden und keine Nachweise der Art in der Umgebung des Plangebiet, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	x (Q 3,4)	2		U		lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungs- bereichen, Koloniebrüter, baut Lehmnesten an Gebäuden, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt	Wohngebäude im Plangebiet entfernt von landwirtschaftlichen Betrieben nicht als Lebensstätten der Art geeignet, Plangebiet als Nahrungsfläche nicht geeignet, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Nachtigall	x (Q 3,4)	2	NZO-GmbH 2003, 2011, Biostation Paderborn - Senne 2012, 2013, 2014, 2015 Belling- hausen & Gülle 2012	U	G	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen in der Nähe zu Ge- wässern, Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp; Brutnachweise am Padersee	Siedlungsrand und Kleingärten in Nähe der Paderaupe potenziell als Lebensraum für die Art geeignet, Konflikte nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Neuntöter	x (Q 3)	2		G-	U	besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturland- schaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Mager- rasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzel- bäumen, insektenreichen Ruderal- und Saum- strukturen, Neststandort in dichten, hoch gewachse- nen Büschen (Dornsträuchern)	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Pfeifente			Biostation Paderborn - Senne 2015, 2014, 2013	G (Rastvogel, Wintergast)		Überwinterungsgebiete werden ausgedehnte Grünlandbereiche genutzt, zumeist in den Niederungen großer Flussläufe. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlafplätze aufgesucht; Einzeltiere als Durchzügler bzw. Wintergast auf dem Padersee beobachtet	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Pirol	x (Q 3)	2	Biostation Paderborn - Senne 2014	U-		Art bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laub- wälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässer- nähe (oft Pappelwälder); 2013 Rufe der Art am Paderufer in Höhe Heinz-Nixdorf-Forum und am Padersee	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4218 Q = Qua- drant	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW **		Lebensraumansprüche der Art / Nachweise in der Umgebung des Plangebietes	Habitatstrukturen im Änderungs- bereich des B-Plangebietes	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON	ATL			
Vögel	Rauchschwalbe	x (Q 3,4)	2	Biostation Paderborn - Senne 2014	U-	U	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); 2013 Art am Padersee beobachtet	Wohngebäude im Plangebiet entfernt von landwirtschaftlichen Betrieben nicht als Lebensstätten der Art geeignet, Plangebiet als Nahrungsfläche nicht geeignet, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Rebhuhn	x (Q 3,4)	2		S		kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Rotmilan	x (Q 4)	2		U	S	besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche bevorzugt auf Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern, Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (ab 1 ha)	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Schleiereule	x (Q 3,4)	2	BK-4218-025	G		Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	keine geeigneten Gebäude im Bereich des Untersuchungsgebietes und keine geeigneten Jagdgebiete vorhanden, somit sind Konflikte auszuschließen	treffen nicht zu
	Schnatterente	x (Q 3)	2	Biostation Paderborn - Senne 2015, 2014, 2013, 2012, Belling- hausen & Gülle 2012	k.A.	G (Rast- vogel, Winter- gast)	Art in NRW seltener Brutvogel und regelmäßiger Wintergast und Durchzügler, besiedelt seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackische Küstengewässer, v. a. an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern, Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt, bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Abgrabungsgewässer; Art am Padersee nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Schwarzkehlchen			Biostation Paderborn - Senne 2014	U+	G	seltener Brutvogel in NRW, besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben, Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen, wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb; im März 2013 ein Exemplar am Padersee beobachtet	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	x (Q 3,4)	2	Biostation Paderborn - Senne 2014, 2013	G		ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose); Rufe der Art am Padersee festgestellt	im Bereich des Plangebietes sind keine großflächigen Waldbereiche vorhanden, die als Lebensraum für die Art geeignet sind, somit sind Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4218 Q = Qua- drant	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW **		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise in der Umgebung des Plangebietes	Habitatstrukturen im Änderungs- bereich des B-Plangebietes	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON	ATL			
Vögel	Silberreiher			Biostation Paderborn - Senne 2013	G (Rastvogel)		regelmäßiger, aber seltener Durchzügler in NRW, als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern; Einzelbeobachtung am Padersee	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Singschwan			Belling- hausen & Gülle 2012, Biostation Paderborn - Senne 2013	k.A.	S (Rast- vogel, Winter- gast)	seltener Durchzügler und Wintergast in NRW, Überwinterungsgebiete sind Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen, zur Nahrungssuche werden vor allem vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland wie Überschwemmungszonen im Deichvorland bevorzugt; Nachweise der Art als gelegentlicher Wintergast am Padersee	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Sperber	x (Q 3,4)	2	NZO-GMBH 2010, 2011	G		halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz meist in Nadelholzbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit; 2010 jagendes Tier im Randbereich zwischen Padersee und Siedlungsflächen südöstlich des Plangebietes nachgewiesen	Nadelholzbestand in den Kleingärten vorhanden, Konflikte durch das Vorhaben nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Steinkauz	x (Q 4)	2		S	G-	besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot, als Brutplatz werden Baumhöhlen (v.a. Obstbäume, Kopfweiden), Höhlen und Nischen an Gebäuden und Viehställen genutzt, als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Sturmmöwe			Biostation Paderborn - Senne 2014, 2013	k.A.	U	brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien, bevorzugt werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern, an ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich, als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht; Art am Padersee beobachtet	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Tafelente			Biostation Paderborn - Senne 2014, NZO-GmbH 2011, Belling- hausen & Gülle 2012	G (Rastvogel, Wintergast)		sehr seltener Brutvogel, mittelhäufiger Durchzügler und Wintergast in NRW, brütet an Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation, bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder und kleinere Fischteiche, Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen; 2011 Durchzügler auf dem Padersee, als regelmäßiger Nahrungs- und Wintergast am Padersee durch ehrenamtlichen Naturschutz nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4218 Q = Qua- drant	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW **		Lebensraumansprüche der Art / Nachweise in der Umgebung des Plangebietes	Habitatstrukturen im Änderungs- bereich des B-Plangebietes	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON	ATL			
Vögel	Teichrohrsänger	x (Q 3)	2	Biostation Paderborn - Senne 2015, 2012 NZO-GMBH 2003, 2010, 2011, Belling- hausen & Gülle 2012	G		geeignete Lebensräume sind Fluss- und Seeufer, Altwässer oder Sümpfe, kommt auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie renaturierten Abgrabungsgewässern vor, dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden; 2003 und 2010 als Brutvogel in der Paderaue oberhalb des Padersees nachgewiesen, Brutnachweise durch ehrenamtlichen Naturschutz in verschiedenen Jahren zwischen der Straße „Wilhelmshöhe“ und Einlauf der Pader in den Padersee	Schilf in kleinem Gartenteich bietet keine geeigneten Strukturen als Brutplatz, keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Turmfalke	x (Q 3,4)	2		G		offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	keine geeigneten Brutplätze im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turteltaube	x (Q 3,4)	2		U-	S	besiedelt offene bis halboffene Parklandschaften, Brutplätze meist in Gehölzbeständen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungsflächen sind Äcker, Grünland und Ackerbrachen, Nest in Gehölzen in 1 - 5 m Höhe	Gehölzstrukturen im Bereich der Kleingärten potenziell für die Art geeignet, Konflikte sind nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Wachtel	x (Q 3)	2		U		kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor (Ackerbrachen, Getreidefelder), besiedelt auch Grünländer mit hoher Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, wichtig sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen, Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt	keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden, keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Waldkauz	x (Q 3,4)	2		G		besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 - 80 ha	keine geeigneten Höhlenbäume und keine geeigneten Einflugmöglichkeiten an Gebäuden im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	x (Q 3,4)	2		U		bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von Krähen, Bussard oder Ringeltaube genutzt	Kleingärten potenziell als Lebensraum geeignet, Konflikte nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich

Gruppe	Art	MTB 4218 Q = Qua- drant	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW **		Lebensraumansprüche der Art / Nachweise in der Umgebung des Plangebietes	Habitatstrukturen im Änderungs- bereich des B-Plangebietes	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON	ATL			
Vögel	Wasserralle			NZO-GMBH 2003, Biostation Paderborn - Senne 2015, 2014	U		benötigt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben, Nest in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen; als Brutvogel im Schilfbestand in der Paderau oberhalb des Padersees nachgewiesen, am Padersee und am Padersteinweg nachgewiesen	keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden, keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Wiesenpieper			Biostation Paderborn - Senne 2014			Lebensraum sind offene, baum- und straucharme feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein, bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, darüber hinaus Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen; 2013 30 Exemplare nahrungssuchend am Padersee beobachtet	keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden, keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
	Zwergtaucher	x (Q 3)	2	Biostation Paderborn - Senne 2015, 2014	G		besiedelt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, aber auch Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit, Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt; Nachweise am Padersee	keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden, keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
Amphiben	Kammolch	x (Q 4)	1		U	G	Laichhabitate sind bevorzugt gering beschattete und tiefe Stillgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation, Landlebensräume sind feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer	keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden, keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu
Reptilien	Zauneidechse	x (Q 3)	1		G		Habitate sind xerotherme Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, besonnte Hanglagen mit Stein- und Felsschutt, Dünen und Steinbrüche, kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren	keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden, keine Konflikte durch das Vorhaben	treffen nicht zu

* BK = Biotopkataster LANUV NRW, weitere Erhebungen: NZO-GmbH 2011, 2010, 2003, Biostation Paderborn - Senne 2012, 2013, 2014, 2015, Bellinghausen & Gülle 2012

** KON = Erhaltungszustand in NRW kontinentale Region, ATL = Erhaltungszustand in NRW atlantische Region

Da das Untersuchungsgebiet im Grenzbereich zwischen atlantischer und kontinentaler Region in NRW liegt, werden die Erhaltungszustände beider Regionen angegeben. Der Erhaltungszustand der Vogelarten in NRW bezieht sich auf den Status als Brutvogel, sofern nicht keine anderen Angaben gemacht werden, wie Rastvogel oder Wintergast.

Von den in der Tab. 1 aufgeführten insgesamt 64 tatsächlich oder potenziell im Bereich des Änderungsbereichs des B-Planes vorkommenden planungsrelevanten Arten können aufgrund der ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen 47 Arten von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für folgende 17 Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich ausgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II, s. Kap. 5)

Tab. 2: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungszustand in NRW (KON, ATL)	Schutzstatus	nach FFH-/V-RL	Rote Liste		
					NRW	BL/WEBL	TL/WB
Fledermäuse							
Breitflügelfledermaus	potenziell	G-	§§	Anh. IV	2	2	2
Fransenfledermaus	potenziell	G	§§	Anh. IV	*	V	*
Großer Abendsegler	potenziell	G	§§	Anh. IV	R ¹	-	R ¹
Kleine Bartfledermaus	potenziell	G	§§	Anh. IV	3	3	3
Rauhautfledermaus	potenziell	G	§§	Anh. IV	R ¹	-	R ¹
Teichfledermaus	potenziell	G	§§	Anh. IV	G	G	G
Wasserfledermaus	potenziell	G	§§	Anh. IV	G	G	G
Zweifarbflledermaus	potenziell	G	§§	Anh. IV	R ¹	-	R ¹
Zwergfledermaus	potenziell	G	§§	Anh. IV	*	*	*
Vögel							
Feldsperling	potenziell	U	§		3	3	V
Gartenrotschwanz	potenziell	U	§		2	2	2
Kleinspecht	potenziell	G U	§		3	V	*
Kuckuck	potenziell	U-	§		3	3	3
Nachtigall	potenziell	U G	§	Art. 4 (2)	3	3	3
Sperber	potenziell	G	§§		*	*	*
Turteltaube	potenziell	U- S	§§		2	2	2
Waldohreule	potenziell	U	§§		3	*	3

Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Säugetiere (Nov. 2010) und der Brutvögel (Dez. 2008): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, ¹ = reproduzierend, - = keine Angaben, BL = Weserbergland, WEBL = Weserbergland, TL = Tiefland, WB = Westfälische Bucht, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Der Erhaltungszustand von Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht (Atlantische Region), Kuckuck, Nachtigall (Kontinentale Region), Turteltaube und Waldohreule wird als ungünstig bzw. schlecht eingestuft.

Für die weiteren Arten der Tab. 2 weist das LANUV NRW einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen in NRW aus. Diese Arten sind also insgesamt relativ weit verbreitet und nicht selten.

Alle Fledermausarten der Tab. 2 sind gemäß Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie der EU streng geschützt.

5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, bei welchen Arten der Tab. 2 welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose). Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert (s. Kap. 5.2). Anschließend wird geprüft, ob bei bestimmten Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird (s. Art-für-Art-Protokolle im Anhang).

5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Zur besseren Übersicht und im Hinblick auf ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden die Arten hier textlich gruppenweise abgehandelt.

Fledermäuse

Für die gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, und Zwergfledermaus sind die Wohngebäude im Westen des Plangebietes potenziell als Quartierstandorte geeignet. Die Gartenhäuser und Schuppen in den Kleingärten sind als Tagesverstecke für gebäudebewohnende Fledermäuse geeignet. Als Winterquartiere kommen sie jedoch nicht in Frage. Winterquartiere müssen frostfrei, feucht, frei von Zugluft und ungestört sein. Insbesondere die Frostsicherheit ist in den Gartenhäusern nicht gegeben.

Breitflügel- und Zwergfledermaus, zwei insgesamt häufige Arten, nutzen ganzjährig, sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier, kleinste Mauerritzen, Spalten und Hohlräume an Gebäuden. Kleine Bartfledermäuse nutzen als Wochenstuben Spaltenquartiere an und in Gebäuden, Dachböden sowie Verschalungen. Insbesondere von Männchen der Kleinen Bartfledermaus werden auch Baumquartiere wie abstehende Borke oder Fledermauskästen genutzt. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller. Teichfledermäuse und Zweifarbflledermäuse nutzen Gebäude als Wochenstubenquartiere, derzeit sind jedoch keine in NRW bekannt. Männchenkolonien der Teichfledermaus beziehen ebenfalls Gebäudequartiere oder sind als Einzeltiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken zu finden. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke, wie Höhlen, Stollen oder Eiskeller bezogen. Männchen der Zweifarbflledermaus nutzen häufig hohe Gebäude als Quartierstandorte. Als Winterquartiere werden Gebäudequartiere, Felsspalten und Steinbrüche genutzt.

Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus nutzen als Wochenstuben bevorzugt Baumquartiere (Baumhöhlen, Spaltenverstecke an Bäumen), kommen jedoch auch an bzw. in Gebäuden vor. Als Winterquartiere dienen der Fransenfledermaus Höhlen, Stollen, Keller und Brunnen. Große Abendsegler treten in NRW besonders während der Zugzeit im Frühjahr und Herbst auf. Die Tiere überwintern in großräumigen Baumhöhlen oder Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen oder Brücken. Als Winterquartiere nutzen Rauhaut- und Wasserfledermäuse bevorzugt Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden. Die Überwinterungsquartiere der Rauhautfledermaus liegen jedoch v.a. außerhalb von NRW.

Die Festsetzungen des B-Planes ermöglichen den Abriss der Gartenhäuser und Schuppen in den Kleingartenflächen des Plangebietes. Diese sind als Tagesverstecke für gebäudebewohnende Fledermäuse geeignet, jedoch nicht als Winterquartiere. Ferner sind Wohngebäude innerhalb des Änderungsbereichs vorhanden, die Spaltenverstecke aufweisen. Diese sollen nicht abgerissen werden. Der B-Plan ermöglicht jedoch den Umbau/Abriss der Gebäude.

In den Kleingärten sind Bäume mit Astlöchern, Spechthöhlen und Spalten vorhanden, die im Rahmen der Umsetzung des B-Planes gerodet werden. Obwohl keine Spuren, wie Kotpillen oder Körperfettanhaftungen festgestellt wurden, die auf eine regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse hinweisen, ist nicht auszuschließen, dass Tiere diese Verstecke nutzen. Als Winterquartiere für Fledermäuse sind die Baumhöhlen jedoch nicht geeignet. Aufgrund des geringen Durchmessers der Stämme und der damit verbundenen geringen Größe der Höhlen ist die Ausbildung eines geeigneten Innenklimas in den Höhlen für die Überwinterung von Fledermäusen nicht gegeben.

Somit können durch die Aufstellung des B-Planes die Verbotstatbestände Nr. 1 (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen) und Nr. 3 (Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgelöst werden. Um die Auslösung der Verbotstatbestände zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 5.2).

Die Gartenflächen eignen sich als Jagdhabitate für Fledermäuse, die durch den Bau der Wohngebäude verloren gehen. Es handelt sich jedoch mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In der angrenzenden Paderau und am Padersee sind geeignete Jagdhabitate vorhanden, zudem sind in der Umgebung weitere Gartenflächen vorhanden.

Vögel

Im Rahmen der Avifauna-Kartierung im Jahr 2010 durch die NZO-GmbH wurden keine Brutplätze planungsrelevanter Arten innerhalb des Änderungsbereichs des B-Planes festgestellt. Die vorhandenen Habitatstrukturen sind jedoch potenziell für planungsrelevante Vogelarten geeignet.

Die Gehölzstrukturen in den Klein- und Obstgärten sind als Brutplätze für Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Sperber, Turteltaube und Waldohreule potenziell geeignet.

Feldsperling und Kleinspecht nutzen insbesondere Baumhöhlen als Brutplatz. Für den Feldsperling eignen sich auch die Gartenhäuser im Plangebiet. Das Revier eines Kleinspechtes wurde im Rahmen der Kartierung 2010 in der Paderau nördlich des Plangebietes nachgewiesen. Für den Gartenrotschwanz ist der Obstgarten als potenzieller Brutplatz geeignet. Der Kuckuck nutzt als Brutschmarotzer die Gelege der Wirtsvögel, wie Rohrsänger, Rotschwänze, Braunellen etc. Die Art wurde 2010 in der Paderau nachgewiesen.

Der Siedlungsrandbereich zwischen Kleingärten und Paderau ist potenziell als Lebensraum für die Nachtigall geeignet. Reviere der Nachtigall sind im Bereich des Padersees bekannt. Im Änderungsbereich des B-Planes wurde die Art im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2010 nicht nachgewiesen.

Im Jahr 2010 wurde der Sperber als Nahrungsgast südlich des Plangebietes nachgewiesen. Die Baumgruppe aus Nadelgehölzen innerhalb der Kleingärten ist potenziell als Brutplatz geeignet. Waldohreulen nutzen alte Nester von Krähen, Bussarden oder Ringeltauben. Im Rahmen der Begehung im Januar 2016 wurden jedoch keine Nester der Arten oder andere größere Horste festgestellt.

Die Festsetzungen des B-Planes ermöglichen die Rodung der Gehölze und Überbauung der Klein- und Obstgartenflächen. Somit können die Verbotstatbestände Nr. 1 (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen) und Nr. 3 (Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgelöst werden. Um die Auslösung der Verbotstatbestände zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 5.2).

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände und sind in die textlichen Festsetzungen zur 7. Änderung des B-Planes Nr. 179 „Padertal“ aufzunehmen.

Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel

Bauzeitenbeschränkung für die Rodung Höhlenbäume und Gehölzen: Die Rodung von Höhlenbäumen und weiteren Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Kontrolle von Höhlenbäumen und Gehölzen: Werden die Höhlenbäume und Gehölze im Änderungsbereich des B-Planes in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und dem 29. Februar gerodet, so ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Sollten die Höhlenbäume und weiteren Gehölze in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet werden, so sind die Höhlenbäume und Gehölze unmittelbar vor der Rodung von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Fledermäusen und planungsrelevanten Brutvogelarten zu untersuchen.

Sollten Fledermausquartiere oder Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen werden, so ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu klären, ob eine Umsiedlung der Tiere möglich ist. Dies ist nur in besonderen Fällen bei einigen Arten möglich. Andernfalls darf keine Rodung erfolgen, bis die Tiere die Jungenaufzucht/Bruttätigkeit beendet haben und aus dem Plangebiet abgezogen sind.

Kontrolle der Gartenhäuser: Erfolgt der Abriss der Gartenhäuser und Schuppen in den Gärten in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und dem 29. Februar ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Sollten die Gartenhäuser in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 14. Oktober abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf Fledermäuse und brütende Feldsperlinge zu kontrollieren.

Sollten Fledermausquartiere oder Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen werden, so ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu klären, ob eine Umsiedlung der Tiere möglich ist. Dies ist nur in besonderen Fällen bei einigen Arten möglich. Andernfalls darf kein Abriss erfolgen, bis die Tiere die Jungenaufzucht/Bruttätigkeit beendet haben und aus dem Plangebiet abgezogen sind.

Kontrollen der Wohngebäude: Sollen Wohngebäude mit Spaltenverstecken im Bereich des Plangebietes abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf Fledermäuse zu kontrollieren.

Ersatzquartiere: Sollten bei den Gebäude- oder Baumhöhlenkontrollen Spuren gefunden werden, die darauf hindeuten, dass es sich um regelmäßig genutzte Fledermausquartiere oder Nistplätze handelt, so sind entsprechend der Anzahl der vorgefundenen Quartiere/Nistplätze Ersatzquartiere/Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.

Im Hinblick auf **potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Fledermäusen und Vögeln werden durch die genannten Maßnahmen Konflikte durch Tötung [§ 44 (1) Nr. 1] oder Störung von Tieren [§ 44 (1) Nr. 2] vermieden. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an Gebäuden oder Baumhöhlen beseitigt, so sind Ersatzquartiere vorzu-

sehen [§ 44 (1) Nr. 3]. Ferner gibt es in der Umgebung des Plangebietes ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestättenstätten. So sind in der Umgebung sind zahlreiche weitere Wohngebäude und Gärten mit Gehölzstrukturen vorhanden. In der, an das Plangebiet angrenzenden, Paderaue und am Padersee sind Gehölzbestände und auch Höhlenbäume ausgebildet.

5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die im Bereich des Plangebietes und der Umgebung tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

6. Literatur

- Bellinghausen, M. & Gölle, P. (2012): Schriftliche Mitteilung zu avifaunistischen Beobachtungen im Bereich des Padersees aus den vergangenen Jahren vom 03.12.2012
- Biologische Station Kreis Paderborn-Senne (2012): Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Paderborn und die Senne 2011. – Hövelhof - Riege
- Biologische Station Kreis Paderborn-Senne (2013): Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Paderborn und die Senne 2012. – Delbrück - Ostenland
- Biologische Station Kreis Paderborn-Senne (2014): Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Paderborn und die Senne 2013. – Delbrück – Ostenland
- Biologische Station Kreis Paderborn-Senne (2015): Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Paderborn und die Senne 2014. – Delbrück - Ostenland
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching
- Limbrunner, A. et al. (2001): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Kosmos, Stuttgart
- Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutz-fachsysteme-nrw.de
- Kreis Paderborn (1999): Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe
- LANUV NRW (2010): Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen.- <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungsursachen, Maßnahmen.- 257 S., Düsseldorf
- MUNLV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf
- MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- NZO-GMBH (2003): Gewässerökologische Optimierungsmöglichkeiten an der Pader zwischen Heierswall und Padersee. –unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Stadtentwässerungsbetriebes Paderborn, Bielefeld
- NZO-GMBH (2010): Artenschutzfachbeitrag zur III. Änderung des B-Planes Nr. 179 „Padertal“ in Paderborn. –im Auftrag der Stadt Paderborn
- NZO-GMBH (2011): Artenschutzfachbeitrag zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Pader im Bereich des HRB Padersee. –im Auftrag der Stadt Paderborn
- NZO-GmbH (2013): Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Pader im Bereich des HRB Padersee, Artenschutzfachbeitrag. -im Auftrag der Stadt Paderborn
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse.- Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben

Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 2008, 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.), erschienen im März 2009.- Internetportal LANUV NRW

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, III 4 - 616.06.01.17

7. Anhang

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung Art-für-Art-Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	7. Änderung des B-Planes Nr. 179 "Padertal" in Paderborn
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Kalberdanz GbR
Antragstellung (Datum):	
Die Kalberdanz GbR plant den Bau von Wohngebäuden im Bereich von Kleingartenflächen zwischen den Straßen Am Kalberdanz, Neuhäuser Straßen und Padersteinweg. Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 179 „Padertal“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nachverdichtung der Wohnbebauung geschaffen. Die Änderungen des B-Planes beinhalten insbesondere die Erweiterung der überbaubaren Fläche nach Norden und die Erhöhung der zulässigen Vollgeschosse. Der B-Plan ermöglicht die Überplanung von Gehölzstrukturen, Gartenflächen, Gartenhäusern und Schuppen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Baumpieper, Bekassine, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Graureiher, Grünschenkel, Habicht, Heringsmöwe, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Kormoran, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Pfeifente, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Silberreiher, Singschwan, Steinkauz, Sturmmöwe, Tafelente, Teichrohrsänger, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Wasserralle, Wiesenpieper, Zwergtaucher, Kammolch, Zauneidechse	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Nachweise der Art im Jahr 2011 am Padersee. Möglicher Verlust von Tagesverstecken und Fortpflanzungsquartieren durch den Abriss der Gartenhäuser und Schuppen in den Gärten und die Rodung von Gehölzen mit Höhlen oder abblättrender Borke.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Höhlenbäumen und weiteren Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d.h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrollen: Sollten die Höhlenbäume in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet oder Gartenhäuser in diesem Zeitraum abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor Rodung/Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollen Wohngebäude im Bereich des Plangebietes abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis der Art im Rahmen der Kontrollen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung). Ersatzquartiere: Sollten bei den Gebäude- oder Baumhöhlenkontrollen Spuren gefunden werden, die darauf hindeuten, dass es sich um regelmäßig genutzte Quartiere handelt, so sind entsprechend der Anzahl der vorgefundenen Quartiere Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten weiterhin erfüllt. Durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen und abblättrender Borke gehen potenzielle Tagesverstecke der Art verloren. Es sind jedoch mit Sicherheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den umgebenden Gehölzbeständen für die Etablierung von Tagesverstecken vorhanden, beispielsweise in den Gehölzstrukturen in der Paderau. Hier sind auch Höhlenbäume vorhanden. Der eventuelle Verlust von Gebäudequartieren wird durch Ersatzquartiere ausgeglichen. Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen verhindert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (Myotis nattereri)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☒ * Nordrhein-Westfalen ☒ *	Messtischblatt
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen oder abblätternder Borke und möglicher Verlust von Tagesverstecken durch den Abriss der Gartenhäuser und Schuppen in den Gärten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Höhlenbäumen und weiteren Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d.h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrollen: Sollten die Höhlenbäume in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet oder Gartenhäuser in diesem Zeitraum abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor Rodung/Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollen Wohngebäude im Bereich des Plangebietes abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis der Art im Rahmen der Kontrollen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung). Ersatzquartiere: Sollten bei den Gebäude- oder Baumhöhlenkontrollen Spuren gefunden werden, die darauf hindeuten, dass es sich um regelmäßig genutzte Quartiere handelt, so sind entsprechend der Anzahl der vorgefundenen Quartiere Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten weiterhin erfüllt. Durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen und abblätternder Borke gehen potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art verloren. Es sind jedoch mit Sicherheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den umgebenden Gehölzbeständen für die Etablierung von Fortpflanzungsstätten vorhanden, beispielsweise in den Gehölzstrukturen in der Paderau. Hier sind auch Höhlenbäume vorhanden. Der eventuelle Verlust von Quartieren wird durch Ersatzquartiere ausgeglichen. Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen verhindert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	R	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4218</td></tr></table>	4218			
V								
R								
4218								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Nachweise der Art in den Jahren 2010 und 2011 in der Paderau und am Padersee. Möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen oder abblätternder Borke.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Höhlenbäumen und weiteren Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober - 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrolle von Höhlenbäumen: Sollten die Höhlenbäume in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet werden, so sind diese unmittelbar vor der Rodung von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Bei einem Nachweis der Art im Rahmen der Kontrollen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung). Ersatzquartiere: Sollten bei den Baumhöhlenkontrollen Spuren gefunden werden, die darauf hindeuten, dass es sich um regelmäßig genutzte Quartiere handelt, so sind entsprechend der Anzahl der vorgefundenen Quartiere Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Durch die Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten weiterhin erfüllt. Durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen und abblätternder Borke gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Es sind jedoch mit Sicherheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den umgebenden Gehölzbeständen für die Etablierung von Fortpflanzungsstätten vorhanden, beispielsweise in den Gehölzstrukturen in der Paderau. Hier sind auch Höhlenbäume vorhanden. Der eventuelle Verlust von Quartieren wird durch Ersatzquartiere ausgeglichen. Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen verhindert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Möglicher Verlust von Tagesverstecken durch den Abriss der Gartenhäuser und Schuppen in den Gärten und möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen oder abblättrender Borke.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Höhlenbäumen und weiteren Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d.h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrollen: Sollten die Höhlenbäume in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet oder Gartenhäuser in diesem Zeitraum abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor Rodung/Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollen Wohngebäude im Bereich des Plangebietes abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis der Art im Rahmen der Kontrollen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung). Ersatzquartiere: Sollten bei den Gebäude- oder Baumhöhlenkontrollen Spuren gefunden werden, die darauf hindeuten, dass es sich um regelmäßig genutzte Quartiere handelt, so sind entsprechend der Anzahl der vorgefundenen Quartiere Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten weiterhin erfüllt. Durch den Abriss der Gartenhäuser gehen potenzielle Tagesverstecke der Art verloren. Durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen und abblättrender Borke gehen potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art verloren. Es sind jedoch mit Sicherheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den umgebenden Gehölzbeständen für die Etablierung von Fortpflanzungsstätten vorhanden, beispielsweise in den Gehölzstrukturen in der Paderau. Hier sind auch Höhlenbäume vorhanden. Der eventuelle Verlust von Quartieren wird durch Ersatzquartiere ausgeglichen. Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen verhindert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☒ * Nordrhein-Westfalen ☒ R	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Möglicher Verlust von Tagesverstecken durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen oder abblätternder Borke und den Abriss der Gartenhäuser und Schuppen in den Gärten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Höhlenbäumen und weiteren Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d.h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrollen: Sollten die Höhlenbäume in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet oder Gartenhäuser in diesem Zeitraum abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor Rodung/Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollen Wohngebäude im Bereich des Plangebietes abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis der Art im Rahmen der Kontrollen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung). Ersatzquartiere: Sollten bei den Gebäude- oder Baumhöhlenkontrollen Spuren gefunden werden, die darauf hindeuten, dass es sich um regelmäßig genutzte Quartiere handelt, so sind entsprechend der Anzahl der vorgefundenen Quartiere Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen und abblätternder Borke und den Abriss der Gartenhäuser gehen potenzielle Tagesverstecke der Art verloren. Es sind jedoch mit Sicherheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den umgebenden Gehölzbeständen vorhanden, beispielsweise in den Gehölzstrukturen in der Paderau. Hier sind auch Höhlenbäume vorhanden. Der eventuelle Verlust von Quartieren wird durch Ersatzquartiere ausgeglichen. Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen verhindert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Teichfledermaus (Myotis dasycneme)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland D Nordrhein-Westfalen G	Messtischblatt
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Möglicher Verlust von Tagesverstecken durch den Abriss der Gartenhäuser und Schuppen in den Gärten und die Rodung von Gehölzen mit Höhlen oder abblättrender Borke.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Höhlenbäumen und weiteren Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d.h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrollen: Sollten die Höhlenbäume in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet oder Gartenhäuser in diesem Zeitraum abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor Rodung/Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollen Wohngebäude im Bereich des Plangebietes abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis der Art im Rahmen der Kontrollen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung). Ersatzquartiere: Sollten bei den Gebäude- oder Baumhöhlenkontrollen Spuren gefunden werden, die darauf hindeuten, dass es sich um regelmäßig genutzte Quartiere handelt, so sind entsprechend der Anzahl der vorgefundenen Quartiere Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen und abblättrender Borke und den Abriss der Gartenhäuser gehen potenzielle Tagesverstecke der Art verloren. Es sind jedoch mit Sicherheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den umgebenden Gebäuden und Gehölzbeständen vorhanden, beispielsweise in den Gehölzstrukturen in der Paderau. Der eventuelle Verlust von Quartieren wird durch Ersatzquartiere ausgeglichen. Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen verhindert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☒ * Nordrhein-Westfalen ☒ G	Messtischblatt
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Nachweise der Art am Padersteinweg im Jahr 2010 und am Padersee in den Jahren 2010 und 2011. Möglicher Verlust von Fortpflanzungsquartieren und Tagesverstecken durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen oder abblätternder Borke und den Abriss der Gartenhäuser und Schuppen in den Gärten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Höhlenbäumen und weiteren Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d.h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrollen: Sollten die Höhlenbäume in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet oder Gartenhäuser in diesem Zeitraum abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor Rodung/Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollen Wohngebäude im Bereich des Plangebietes abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis der Art im Rahmen der Kontrollen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung). Ersatzquartiere: Sollten bei den Gebäude- oder Baumhöhlenkontrollen Spuren gefunden werden, die darauf hindeuten, dass es sich um regelmäßig genutzte Quartiere handelt, so sind entsprechend der Anzahl der vorgefundenen Quartiere Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere weiterhin erfüllt. Durch die Rodung von Gehölzen mit Höhlen und abblätternder Borke und den Abriss der Gartenhäuser gehen potenzielle Fortpflanzungsstätten und Tagesverstecke der Art verloren. Es sind jedoch mit Sicherheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den umgebenden Gehölzbeständen vorhanden, beispielsweise in den Gehölzstrukturen in der Paderau. Hier sind auch Höhlenbäume vorhanden. Der eventuelle Verlust von Quartieren wird durch Ersatzquartiere ausgeglichen. Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen verhindert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zweifarbflodermmaus (Vespertilio murinus)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>D</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	D	R	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4218</td></tr></table>	4218			
D								
R								
4218								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region <table border="0"> <tr> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Möglicher Verlust von Tagesverstecken durch den Abriss der Gartenhäuser und Schuppen in den Gärten.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Kontrolle der Gartenhäuser und Gebäude: Sollten die Gartenhäuser in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollen Wohngebäude im Bereich des Plangebietes abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis der Art im Rahmen der Kontrollen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung). Ersatzquartiere: Sollten bei den Gebäudekontrollen Spuren gefunden werden, die darauf hindeuten, dass es sich um regelmäßig genutzte Quartiere handelt, so sind entsprechend der Anzahl der vorgefundenen Quartiere Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Durch den Abriss der Gartenhäuser gehen potenzielle Tagesverstecke der Art verloren. Es sind jedoch mit Sicherheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten an den umgebenden Gebäuden vorhanden. Der eventuelle Verlust von Quartieren wird durch Ersatzquartiere ausgeglichen. Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen verhindert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☒ * Nordrhein-Westfalen ☒ *	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Art im Jahr 2010 am Padersteinweg und in den Jahren 2010 und 2011 häufig im Bereich des Padersees nachgewiesen. Möglicher Verlust von Tagesverstecken und Wochenstubenquartieren durch den Abriss der Gartenhäuser und Schuppen in den Gärten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kontrolle der Gartenhäuser und Gebäude: Sollten die Gartenhäuser in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollen Wohngebäude im Bereich des Plangebietes abgerissen werden, so sind diese unmittelbar vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis der Art im Rahmen der Kontrollen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung). Ersatzquartiere: Sollten bei den Gebäudekontrollen Spuren gefunden werden, die darauf hindeuten, dass es sich um regelmäßig genutzte Quartiere handelt, so sind entsprechend der Anzahl der vorgefundenen Quartiere Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere weiterhin erfüllt. Durch den Abriss der Gartenhäuser gehen potenzielle Tagesverstecke der Art verloren. Es sind jedoch mit Sicherheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten an den umgebenden Gebäuden vorhanden. Der eventuelle Verlust von Quartieren wird durch Ersatzquartiere ausgeglichen. Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen verhindert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Keine Nachweise der Art im Rahmen der Kartierung im Jahr 2010. Klein- und Obstgärten potenziell als Lebensraum für die Art geeignet. Höhlenbäume und Gartenhäuser in den Gärten sind als Nistplätze potenziell geeignet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Höhlenbäumen und weiteren Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrollen: Sollten die Höhlenbäume in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet oder Gartenhäuser in diesem Zeitraum gerodet werden, so sind diese unmittelbar vor der Rodung von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von nistenden Feldsperlingen zu untersuchen. Bei einem Nachweis von Brutplätzen der Art ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung). Ersatzquartiere: Sollten bei den Gebäude- oder Baumhöhlenkontrollen Spuren gefunden werden, die darauf hindeuten, dass es sich um Nistplätze der Art handelt, so sind entsprechend der Anzahl der vorgefundenen Brutplätze Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang vorzusehen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert. Durch die Rodung der Gehölze und den Abriss der Gartenhäuser gehen potenzielle Brutplätze der Art verloren. In der Umgebung sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung von Brutplätzen vorhanden, beispielsweise in den umgebenden Gärten oder in der Paderau. Hier sind Höhlenbäume vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Keine Nachweise der Art im Rahmen der Kartierung im Jahr 2010. Obstgarten potenziell als Lebensraum für die Art geeignet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrolle der Gehölze: Sollten die Gehölze in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet werden, so sind diese unmittelbar vor der Rodung von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Brutplätzen der Art zu untersuchen. Bei einem Nachweis von Brutplätzen der Art ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert. Durch Bebauung der Gärten gehen potenzielle Brutplätze der Art verloren. In der Umgebung sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung von Brutplätzen vorhanden, beispielsweise in der Paderaue (Art kommt auch in Auengehölzen vor). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht (Dryobates minor)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Nachweise der Art im Jahr 2010 als Brutvogel in der Paderau, nördlich des Plangebietes. Klein- und Obstgärten sind potenziell als Lebensraum für die Art geeignet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Höhlenbäumen und weiteren Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrolle von Höhlenbäumen: Sollten die Höhlenbäume in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet werden, so sind diese unmittelbar vor der Rodung von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von nistenden Kleinspechten zu untersuchen. Bei einem Nachweis von Brutplätzen der Art ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert. Durch Bebauung der Gärten gehen potenzielle Brutplätze der Art verloren. In der Umgebung sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung von Brutplätzen vorhanden, insbesondere in der Paderau. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (Cuculus canorus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Nachweise der Art im Jahr 2010 als Brutvogel in der Paderaue, nördlich des Plangebietes. Klein- und Obstgärten sind potenziell als Lebensraum für die Art geeignet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrolle der Gehölze: Sollten die Gehölze in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet werden, so sind diese unmittelbar vor der Rodung von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Brutplätzen der Art zu untersuchen. Bei einem Nachweis von Brutplätzen der Art ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert. Durch Bebauung der Gärten gehen potenzielle Brutplätze der Art verloren. In der Umgebung sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung von Brutplätzen vorhanden, insbesondere in der Paderaue. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Brutnachweise der Art am Padersee. Siedlungsrand mit Kleingärten potenziell als Lebensraum für die Art geeignet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrolle der Gehölze: Sollten die Gehölze in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet werden, so sind diese unmittelbar vor der Rodung von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Brutplätzen der Art zu untersuchen. Bei einem Nachweis von Brutplätzen der Art ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert. Durch Bebauung der Gärten gehen potenzielle Brutplätze der Art verloren. In der Umgebung sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung von Brutplätzen vorhanden, insbesondere in der Paderau. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber (Accipiter nisus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☒ * Nordrhein-Westfalen ☒ *	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
2010 jagendes Tier im Randbereich zwischen Paderau und Siedlungsflächen südöstlich des Plangebietes nachgewiesen. Nadelgehölze in den Kleingärten potenziell als Brutplatz für die Art geeignet, jedoch im Rahmen der Geländebegehung im Januar 2016 keine Horstbäume festgestellt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrolle der Gehölze: Sollten die Gehölze in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet werden, so sind diese unmittelbar vor der Rodung von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Brutplätzen der Art zu untersuchen. Bei einem Nachweis von Brutplätzen der Art ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert. Durch Bebauung der Gärten gehen potenzielle Brutplätze der Art verloren. In der Umgebung sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung von Brutplätzen vorhanden, in den Gartenflächen und in den Gehölzstrukturen im Bereich der Paderau. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turteltaube (Streptopelia turtur)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Keine Nachweise der Art in der Umgebung des Plangebietes. Klein- und Obstgärten sind potenziell als Lebensraum für die Art geeignet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrolle der Gehölze: Sollten die Gehölze in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet werden, so sind diese unmittelbar vor der Rodung von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Brutplätzen der Art zu untersuchen. Bei einem Nachweis von Brutplätzen der Art ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert. Durch Bebauung der Gärten gehen potenzielle Brutplätze der Art verloren. In der Umgebung sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung von Brutplätzen vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule (Asio otus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Keine Nachweise der Art in der Umgebung des Plangebietes. Klein- und Obstgärten sind potenziell als Lebensraum für die Art geeignet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzen sollte außerhalb der Aktivitätszeiten der Art, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Kontrolle der Gehölze: Sollten die Gehölze in der Zeit zwischen dem 1. März und 14. Oktober gerodet werden, so sind diese unmittelbar vor der Rodung von erfahrenen Fachgutachtern auf das Vorkommen von Brutplätzen der Art zu untersuchen. Bei einem Nachweis von Brutplätzen der Art ist das weitere Vorgehen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (Umsiedlung, Bauzeitenbeschränkung).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Eine Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert. Durch Bebauung der Gärten gehen potenzielle Brutplätze der Art verloren. In der Umgebung sind jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung von Brutplätzen vorhanden, u.a. in der Aue der Pader. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		